

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Katja Hessel, Frank Schäffler, Markus Herbrand, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Sandra Bubendorfer-Licht, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Torsten Herbst, Katja Hessel, Ulla Ihnen, Karsten Klein, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Sandra Weeser und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/19150, 19/19601 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Fristen für Anschaffung oder Herstellung von durch § 7g EStG geförderte Wirtschaftsgüter bei krisenbedingtem Nachweis zu verlängern, um eine zwangsläufige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen zu vermeiden;
2. die Fristen für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter (§ 6b EStG) für nachweislich auf der Corona-Krise beruhenden Umstände zu verlängern, um eine zwangsweise Auflösung der hierfür zulässig gebildeten steuerfreien Rücklagen zu vermeiden;
3. die erbschaftsteuerliche Lohnsummenregelung (§ 13a Abs. 3 ErbStG) bei krisenbedingten nachgewiesenen Notsituationen nicht zum Nachteil der Steuerpflichtigen durch eine Nachversteuerung bei den Unternehmen anzuwenden;
4. die 6-Monatsfrist zur Verwendung von Veräußerungserlösen für betriebliche Zwecke im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Behaltensfristen (§ 13a ErbStG) bei nachgewiesener krisenbedingter Unmöglichkeit nicht zum Nachteil der Steuerpflichtigen anzuwenden;

5. auf eine erbschaftsteuerrechtliche Nachversteuerung zu verzichten, wenn die „Überentnahmen“ (§ 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG) nachweislich aufgrund der Notsituation getätigt wurden;
6. den § 149 Absatz 2 AO so zu verändern, dass die Abgabeverpflichtung frühestens zwölf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder zwölf Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt eintritt bzw. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des zwölften Monats, der auf den Schluss des in dem Kalenderjahr begonnenen Wirtschaftsjahres folgt;
7. den § 149 Absatz 3 AO so zu verändern, dass die Erklärungen vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens bis zum letzten Tag des Monats Dezember und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis zum 31. Dezember des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben sind;
8. den aktuell einjährigen Verlustrücktragszeitraum (§ 10d Absatz 1 EStG) auf fünf Jahre auszudehnen und das Rücktragsvolumen auf 5 Millionen EUR auszuweiten, und dabei auch einen sofortigen Verlustrücktrag mit den geschätzten Verlusten des Jahres 2020 zu ermöglichen, sowie die Mindestbesteuerung beim Vortrag von Verlusten (§ 10d Absatz 2 EStG) zeitlich begrenzt auszusetzen;
9. die Zinsen für Corona-bedingte Fremdfinanzierungen bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nicht zu berücksichtigen (§ 8 Nummer 1 Buchstabe a) GewStG);
10. die Begrenzung der Freigrenze bei der Zinsschranke aufzuheben, wenn Unternehmen Corona-bedingt Hilfskredite beantragt haben (§ 4h EStG);
11. Organschaften, die Voraussetzung, dass eine Besteuerung sichergestellt ist, und eine Nachweispflicht dieser Voraussetzung durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts in den § 44 Absatz 5 EStG aufzunehmen.

Berlin, den 26. Mai 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Auswirkungen der Corona-Krise für die Steuerpflichtigen sind vollumfänglich noch nicht abschätzbar. Aufgrund der Corona-Krise sind viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Unternehmen mit völlig neuen Herausforderungen konfrontiert. Gleichzeitig verlangt die Steuergesetzgebung die Einhaltung von Fristen in vielerlei Hinsicht. Dies führt geraten für krisenbedingt notleidende Steuerpflichtige und Unternehmen zu existenzbedrohenden Situationen. Die ursprüngliche Intention der Fristen wird damit konterkariert. Hier wird dringender Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung gesehen. Man darf die Steuerpflichtigen nicht alleinstehen lassen.